

Insolvenzbekanntmachung

Datum: 07.02.2022
Gericht: Amtsgericht Alzey
Betreff: Sicherungsmaßnahmen
Unternehmen: Keim Bedachungen GmbH

Amtsgericht
Alzey
INSOLVENZGERICHT

1 IN 56/21
07.02.2022

Elektronisches Gerichtspostfach:
govapp_16298719313061946475440026439987

In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der

Keim Bedachungen GmbH, Unterwendelsheim 27, 55234 Wendelsheim (AG Mainz, HRB 32863),
vertreten durch:

[illegible]

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigter des Vertreters zu 1.:

[illegible]

wird gemäß §§ 21, 22 Insolvenzordnung (InsO) zur Sicherung der Masse und zum Schutz der Gläubiger gegen die Antragstellerin am 07.02.2022 um 15:15 Uhr angeordnet:

1. Gemäß § 21 Abs. 2 Ziff. 1 InsO wird die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Antragstellerin angeordnet.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter wird bestellt:

Dr. Johannes Hancke, c/o Kanzlei Lieser, Kaiserstraße 39, 55116 Mainz, Tel.: 06131 972 93 80, Fax: 06131 972 93 82, Internet: info@lieser-rechtsanwaelte.de.

2. Gemäß § 21 Abs. 2 Ziff. 2 InsO wird angeordnet, dass Verfügungen der Antragstellerin nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam sind.

3. Der vorläufige Insolvenzverwalter wird zusätzlich beauftragt, als Sachverständiger zu prüfen, ob ein Eröffnungsgrund vorliegt, ob das Vermögen zur Deckung der Kosten des Insolvenzverfahrens ausreicht und

welche Aussichten für eine Fortführung des Unternehmens der Antragstellerin bestehen (§ 22 Abs. 1 Ziffer 3. 2. HS InsO) .

4. Der Beschluss vom 23.12.2021 (Gutachtenauftrag) bleibt aufrechterhalten.

5. Der vorläufige Insolvenzverwalter soll gemäß § 22 Abs. 2 InsO

a) das Vermögen der Antragstellerin sichern und erhalten;

6. Die Verfügungsbefugnis über bestehende Arbeitsverhältnisse obliegen weiterhin der Antragstellerin; die Begründung, Änderung und Beendigung bestehender Arbeitsverhältnisse bedürfen der Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters.

7. Der vorläufige Insolvenzverwalter ist berechtigt, die Geschäftsräume der Antragstellerin zu betreten; die Antragstellerin hat dem vorläufigen Insolvenzverwalter Einsicht in ihre Bücher und Geschäftspapiere zu gestatten.

8. Die Anordnung der vorläufigen Verwaltung erfolgt auf Antrag des Sachverständigen.

9. Die Rechnungslegungspflicht des Verwalters wird beschränkt auf die Erstellung eines umfassenden und detaillierten Berichts, der alle wesentlichen Geschäftsvorgänge und Geschäftsvorfälle transparent und nachvollziehbar darstellt.

Rechtsmittelbelehrung (sofortige Beschwerde § 793)

Die Entscheidung ist mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von einem zwei Wochen nach der Zustellung des Beschlusses bei dem Amtsgericht Alzey (Schlossgasse 32 55232 Alzey) einzulegen. Die Einlegung erfolgt durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde eingelegt wird. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Bei schriftlicher Erklärung genügt es zur Fristwahrung nicht, dass die Erklärung innerhalb der Frist zur Post gegeben wird. Die Frist ist vielmehr nur dann gewahrt, wenn die Erklärung vor Ablauf der Frist bei dem Gericht eingeht.

Amtsgericht Alzey